

liehen durchzuführenden Kontrollaufgaben festzulegen und exakt abzugrenzen. Der Leiter bzw. der Hauptbuchhalter des dem Betrieb übergeordneten Organs hat dabei den Direktor des volkseigenen Betriebes zu unterstützen.

* (3) Für die mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeiter ist das Aufgabengebiet so in die Funktionspläne aufzunehmen, daß die permanente Durchführung der Kontrollaufgaben und der übrigen Aufgaben gewährleistet ist. Dabei ist zu sichern, daß Verfügungsberechtigte über materielle und finanzielle Mittel nicht zugleich mit der Kontrolle darüber beauftragt werden.

(4) Die mit Kontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiter sind gegenüber dem Direktor des Betriebes rechenschaftspflichtig.

§4

(1) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, zur Durchführung der im § 2 Abs. 3 genannten Kontrollaufgaben mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung Verträge abzuschließen.

(2) Im Rahmen des Vertrages hat der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung

- aktiven Einfluß auf die Erhöhung der Finanzdisziplin, die Verwirklichung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit, die Nutzung von Reserven, die Verhinderung von Verlusten und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu nehmen;
- Kontrollaufgaben durchzuführen, die die allseitige Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben sichern;
- Leistungen zur Erfüllung der Anforderungen an Rechnungsführung auszuführen und die darauf aufbauende Kontrolle zu gewährleisten;
- die analytische und wirtschaftsberatende Tätigkeit wahrzunehmen sowie
- die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter bei der Lösung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

§5

(1) Die Kontrollverantwortlichen haben das Recht, in dem zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Umfang von Leitern und Mitarbeitern des Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen oder Auskünfte zu verlangen, in Dokumente - und Unterlagen Einsicht zu nehmen und solche anzufordern.

(2) Die Kontrollverantwortlichen haben im Rahmen der für sie festgelegten bzw. vereinbarten Kontrollverantwortung die Pflicht, bei festgestellten Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bei Verstößen gegen die staatliche Plan- und Finanzdisziplin, den Direktor des Betriebes unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Wird dieser Forderung innerhalb eines Monats nicht entsprochen, hat der Kontrollverantwortliche den Leiter des übergeordneten Organs zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb eines Monats eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(3) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit hat der Kontrollverantwortliche über die Informationspflicht gemäß Abs. 2 hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

(4) Die Werktätigen des Betriebes sind von den Kontrollverantwortlichen in geeigneten Formen über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit zu informieren.

§6

(1) Zur Gewährleistung einer wirksamen und rationellen Kontrolle arbeiten die Kontrollverantwortlichen eng mit der

Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Bankfiliale zusammen. Sie haben die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane, insbesondere der Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, zu unterstützen.

(2) Der Leiter bzw. der Hauptbuchhalter des dem Betrieb übergeordneten Organs hat mit aktiver Unterstützung durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter des Betriebes zu einer ständig qualifizierten Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigen.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Dezember 1972 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung über die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen an staatliche Organe und staatliche Einrichtungen

vom 29. Dezember 1979

Für die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen.

§ 2

(1) Zuwendungen im Sinne dieser Anordnung sind Vermögenszugänge aus Schenkungen, testamentarischer Erbfolge und Vermächtnissen von Bürgern oder Institutionen des Inlandes oder Auslandes zugunsten von staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zuwendungen dieser Art können bestehen in

- Geldwerten, z. B. Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere,
- Sachwerten, z. B. Grundstücke, technische Ausrüstungen, Sammlungen, Schmuckgegenstände, Bücher.

§3

(1) Für die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen ist der Leiter des staatlichen Organe oder der Einrichtung bzw. ein von ihm bevollmächtigter Vertreter verantwortlich. Über die Erfassung von Zuwendungen und die damit verbundenen Auflagen für die Verwendung ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Eine Kopie des Protokolls ist mit der unterschrieben vermerkten Kenntnisnahme des Leiters für Haushaltswirtschaft an die im § 4 genannten staatlichen Organe zur Registrierung zu übergeben. Eine Übersendung der Kopie des